
Erschließungsvertrag zur Errichtung leitungsgebundener Versorgungsanlagen für Trinkwasser und Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Ortskern Rehbrücke – Teilbereich A“ der Gemeinde Nuthetal OT Bergholz-Rehbrücke

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“,
Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal,
vertreten durch die Vorstandsvorsteherin, Frau Ute Hustig,
und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Gerd Sommerlatte,

– nachfolgend Zweckverband –

und

die Andersenweg 2 a GmbH & Co. KG,
Peeneblick 25, 17391 Stolpe an der Peene,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Volker Hägele,

– nachfolgend Erschließungsträger –

schließen auf der Grundlage

- des § 124 BauGB,
- der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) vom 28.11.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.11.2004, öffentlich bekannt gemacht am 14.12.2004,
- der Vertragsbestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Wasserversorgung (VBW) und den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (VBW-AB) vom 28.11.2001, öffentlich bekannt gemacht am 12.12.2001,
- der Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001, zuletzt geändert durch die 8. Änderung vom 18.12.2019, öffentlich bekannt gemacht am 19.12.2019,
- der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 08.12.2021, öffentlich bekannt gemacht am 14.12.2021,
- der Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 02.09.2009, öffentlich bekannt gemacht am 24.09.2009, und

- der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (BKGS) vom 16.09.2009, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 08.12.2021, öffentlich bekannt gemacht am 14.12.2021,

folgenden Vertrag:

Vorbemerkungen:

Das Erschließungsgebiet „Andersenweg 2 a“ in Nuthetal OT Bergholz-Rehbrücke, Flur 5, Flurstücke 157, 4325 und 4327, das in der **Anlage 1** dargestellt ist, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Ortskern Rehbrücke – Teilbereich A“ der Gemeinde Nuthetal.

Das Erschließungsgebiet „Andersenweg 2 a“ ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer zulässigen Bebaubarkeit von bis zu zwei Vollgeschossen ausgewiesen worden.

Auf der Grundlage des B-Plans gestaltet der Erschließungsträger das Erschließungsgebiet zur Nutzung als Wohngebiet um.

Der Erschließungsträger übernimmt die Planung, Herstellung und Finanzierung der Erschließungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung aller im Erschließungsgebiet liegenden Baugrundstücke, die in seinem Eigentum stehen.

§ 1 Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der in diesem Vertrag genannten Erschließungsanlagen für Trinkwasser und Schmutzwasser innerhalb des bezeichneten Erschließungsgebietes.
- (2) Erschließungsanlagen außerhalb des Erschließungsgebietes sind insoweit Gegenstand des Vertrages, als die Anbindung der Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet an bestehende öffentliche Wasserversorgungs- oder Schmutzwasserentsorgungsanlagen solche Anlagen erfordert.

§ 2 Fertigstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die fertiggestellten Erschließungsanlagen an den Zweckverband zu übergeben. Als spätester Fertigstellungstermin wird der 31.07.2023 vereinbart.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist der Zweckverband berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.
- (3) Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 1 die vertraglichen Verpflichtungen nicht, kann der Zweckverband den Rücktritt von diesem Vertrag erklären und die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers selbst oder durch einen Dritten ausführen lassen. In diesem Fall zeigt der Zweckverband den Beginn der Ausführung dem Erschließungsträger schriftlich an.

§ 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Der Erschließungsträger stellt folgende Trink- und Schmutzwassererschließungsanlagen her:

- (1) Die Erschließung für Trinkwasser umfasst nach diesem Vertrag die folgenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen:

1. ca. 200 m Trinkwasserleitung HD-PE DN 50 einschließlich Armaturen
2. ca. 71 m Trinkwasserleitung HD-PE DN 32 einschließlich Armaturen
3. 13 Stück Trinkwasserhausanschlüsse

gemäß der vom Zweckverband bestätigten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Ausführungsplanung für die Wasserversorgungsanlagen des Büro für Wasserwirtschaft + Tiefbau, Hans-Sachs-Straße 10 a, 14471 Potsdam, Stand 06.07.2022.

- (2) Die Erschließung für Schmutzwasser auf den Flurstücken 156, 4325 und 4327, Flur 5, Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, umfasst nach diesem Vertrag die folgenden öffentlichen Entwässerungsanlagen:

1. 128 m Schmutzwasserkanal Stzg. DN 150
2. 58 m Schmutzwasserdruckleitung HD-PE DN 80 einschl. Steuerkabel
3. 4 Stück Kontrollschächte DN 1000 Beton
4. 6 Stück Grundstücksanschlüsse einschließlich Revisionschacht
5. 1 Stück Schmutzwasserpumpwerk mit Steuerung und Schaltschrank sowie Stromverteilerkasten

gemäß der vom Zweckverband bestätigten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Ausführungsplanung für die Entwässerungsanlagen des Büro für Wasserwirtschaft + Tiefbau, Hans-Sachs-Straße 10 a, 14471 Potsdam, Stand 06.07.2022.

- (3) Die Erschließung für Schmutzwasser im Andersenweg umfasst nach diesem Vertrag die folgenden öffentlichen Entwässerungsanlagen:

1. 4 m Schmutzwasserkanal Stzg. DN 150
2. 65 m Schmutzwasserdruckleitung HD-PE DN 80 einschl. Steuerkabel
3. 1 Stück Druckentspannungsschacht

gemäß der vom Zweckverband bestätigten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Ausführungsplanung für die Entwässerungsanlagen des Büro für Wasserwirtschaft + Tiefbau, Hans-Sachs-Straße 10 a, 14471 Potsdam, Stand 06.07.2022.

- (3) Die Erschließungsanlagen werden an die öffentlichen Anlagen im Andersenweg wie folgt angebunden:

1. Für die Wasserversorgungsanlagen wird der Anbindepunkt vorgegeben:

Knotenpunkt 3

2. Für die Schmutzwasseranlage wird der Anbindepunkt vorgegeben:

Schacht KS 5

- (4) Das Trennen der vorhandenen Leitungen sowie die neuen Anbindungen an die vorhandenen öffentlichen Wasserversorgungs- oder Schmutzwasserentsorgungsanlagen werden im Auftrag des Erschließungsträgers nach vorheriger Terminabstimmung mit der Betriebsgesellschaft des Zweckverbandes, die MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, durchgeführt.
- (5) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Lieferung der zur ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung erforderlichen Wassermengen abzusichern.
- (6) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserbehördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und dem Zweckverband vorzulegen.

§ 4 Finanzierung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Erschließungsträger erstellt und finanziert zur Erschließung der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke im Erschließungsgebiet die leitungsgebundenen Erschließungsanlagen für Trinkwasser und Schmutzwasser gemäß dieses Vertrages in eigenem Namen.
- (2) Der Erschließungsträger trägt die Baukosten (Herstellungskosten) von voraussichtlich 267.124,61 € netto bzw. **317.878,29 € brutto** in voller Höhe. Hierbei entfallen auf die Wasserversorgungsanlagen 56.801,68 € netto (67.594,00 € brutto) und auf die Schmutzwasserentsorgungsanlagen 250.284,29 € brutto.
- (3) Durch die Finanzierung der Erschließung bleibt die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 9 WVS i. V. m. I. VBW-ER und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage nach §§ 15 ff. BKGS des Zweckverbandes unberührt.

§ 5 Ablösung der Baukostenzuschüsse

- (1) Der Erschließungsträger löst die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung als Bestandteil der Vertragsbestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (VBW) für das Erschließungsgebiet von den späteren Anschlussnehmern zu tragenden Baukostenzuschüsse ab. Er leistet damit einen einmaligen Betrag für die Stabilisierung der örtlichen Verteilungsanlagen für die Wasserversorgung.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird gemäß § 9 WVS i. V. m. § 9 VBW-AB, Ziff. 5 (3) VBW-EB, II. VBW-ER mit

832,00 € je Wohneinheit oder vergleichbarer Wirtschaftseinheit

berechnet. Wohneinheit ist jede abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zur Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Den Wohneinheiten gleichgestellt sind vergleichbare

Wirtschaftseinheiten. Dies sind Räume, die gewerblich, freiberuflich oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen genutzt werden, und in denen im Zusammenhang mit der Nutzung Wasser in dem für Wohneinheiten üblichen Umfang entnommen wird.

Im Erschließungsgebiet entstehen 13 Wohneinheiten/Wirtschaftseinheiten. Daraus ergibt sich ein Baukostenzuschuss/Ablösebetrag von

10.816,00 €

(in Worten: **zehntausendachthundertundsechzehn €**)

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der bei Unterzeichnung des Vertrages geltenden Höhe (derzeit 7 Prozent).

- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages der Baukostenzuschüsse und die Übertragung der im Erschließungsvertrag benannten Wasserversorgungsanlagen in das Eigentum des Zweckverbandes wird die Baukostenzuschussschuld für das gesamte Erschließungsgebiet abgelöst.
- (4) Die Trinkwasser-Hausanschlüsse werden durch den Erschließungsträger im privaten Bereich auf den einzelnen Baugrundstücken eigenständig verlegt und sind Bestandteil des Erschließungsvertrages.

§ 6 Ablösung der Anschlussbeiträge

Die gemäß §§ 5 und 6 BKGS zu erhebenden Anschlussbeiträge sind für dieses Erschließungsgebiet nicht mehr zu erheben, da sie bereits über den vormaligen Grundstückseigentümer erhoben wurden.

§ 7 Verrechnungsabrede

- (1) Der Aufwand des Erschließungsträgers zur Herstellung der Trinkwassererschließungsanlagen nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages in Höhe von netto 48.895,40 € wird mit den gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages berechneten Baukostenzuschüssen in Höhe von netto 10.816,00 € verrechnet.
- (2) Übersteigende Herstellungskosten für die Erschließungsanlage für Trinkwasser werden vom Erschließungsträger getragen.

§ 8 Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Der Erschließungsträger beauftragt mit den zur Planung und Realisierung der Erschließungsanlagen erforderlichen Ingenieurleistungen ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet.
- (2) Bei der freihändigen Vergabe oder der Beauftragung eines Generalunternehmers verpflichtet sich der Erschließungsträger, den Auftrag nur mit Zustimmung des Zweckverbandes zu vergeben.
- (3) Der Erschließungsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass es sich bei den Auftragnehmern um leistungsfähige Firmen handelt, die in der Lage sind, die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der

Technik auszuführen. Die Firmen sind dem Zweckverband zu benennen und vom Zweckverband zu bestätigen.

- (4) Durch den Erschließungsträger ist die Zustimmung zur Ausführungsplanung einschließlich Leistungsverzeichnis und Kostenberechnung beim Zweckverband einzuholen.
- (5) Die erforderlichen Vermessungsarbeiten werden durch den Erschließungsträger ausgeführt.

§ 9 Baudurchführung

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern dafür Sorge zu tragen, dass die weiteren Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Postkabel, Strom, Gas, Fernwärme u. a.) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird.
- (2) Der Erschließungsträger stellt sicher, dass mit der Bauüberwachung des Ingenieurbüros die in Abs. 1 genannte Abstimmung vorgenommen wird.
- (3) Der Baubeginn ist dem Zweckverband zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (5) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen des Zweckverbandes von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen.
- (6) Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die dem Inhalt dieses Vertrages oder seinem Zweck nicht entsprechen, innerhalb einer vom Zweckverband bestimmten Frist zu entfernen.
- (7) Mutterboden, der bei der Herstellung der Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Anlagen durch den Zweckverband haftet der Erschließungsträger für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm bis dahin obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht.

- (3) Der Erschließungsträger haftet für alle Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an Anlagen Dritter verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt den Zweckverband insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken innerhalb und außerhalb des Erschließungsgebietes. Mit Abschluss des Vertrages ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Mio. € nachzuweisen.

§ 11 Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger zeigt dem Zweckverband die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Der Zweckverband setzt hierauf einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest.
- (2) Die Bauleistungen sind vom Zweckverband und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das Protokoll stellt den Umfang der abgenommenen Leistungen, die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen fest.
- (3) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist der Zweckverband berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jeden weiteren Abnahmetermin ein Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger zum Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 12 Mängelgewährleistung

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch den Zweckverband die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erschließungsanlagen zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Mängelgewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Mängelgewährleistung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen durch den Zweckverband.

§ 13 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Mit Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gehen Eigentum und Besitz an den Erschließungsanlagen auf den Zweckverband über. Er übernimmt die Anlagen unentgeltlich in seine Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht. Der Zweckverband bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in seine Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
- (2) Erst nach Übernahme der Anlagen können fertiggestellte Gebäude an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden.

- (3) Bei Erschließungsanlagen, die innerhalb von privaten Verkehrsflächen oder unter privaten Baugrundstücken liegen, ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Betrieb und zur Unterhaltung der Anlagen im Grundbuch auf den Namen des Zweckverbandes vor Übernahme der Anlagen nach Abs. 1 nachzuweisen. Hinweise zu dem genauen Wortlaut und Umfang solcher beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten gibt die Betriebsgesellschaft des Verbandes.
- (4) Der Erschließungsträger übergibt einen Monat vor Abnahme die in den Anlagen 4 und 5 zu diesem Vertrag aufgeführten Unterlagen. Die vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum des Zweckverbandes.

§ 14 Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erschließungsträger übergibt dem Zweckverband folgende unbedingte, unbefristete unwiderriefliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaften zur Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen oder für Ansprüche wegen Nichterfüllung dieser Pflichten.

1. Eine Bürgschaft in Höhe von 100 Prozent der geschätzten gesamten Netto-Herstellungskosten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages, mithin in Höhe von

267.124,61 €

zur Sicherung der vertragsgemäßen Durchführung der Erschließung (Vertragserfüllungsbürgschaft). Die Bürgschaft kann durch den WAZV entsprechend des Baufortschritts in Teilbeträgen freigegeben werden. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis 90 Prozent der Vertragserfüllungsbürgschaftssumme.

2. Eine Bürgschaft in Höhe von fünf Prozent der geschätzten gesamten Herstellungskosten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages, mithin in Höhe von

13.356,23 €

zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche (Gewährleistungsbürgschaft).

- (2) Die Erfüllungsbürgschaft nach Abs. 1 Nr. 1 ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Erschließungsvertrages zu übergeben. Die Bürgschaftsurkunde muss dem Zweckverband vorliegen, bevor der Erschließungsträger mit der Umsetzung des Erschließungsvertrages beginnt. Es ist das Formblatt „421“ des Vergabehandbuches Bund zu verwenden. Sollte eine fristgerechte Übergabe der Bürgschaft unterbleiben, so ist der Verband berechtigt, nach seiner Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bis zur Vorlage der Bürgschaft nicht vom Vorliegen einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden kann.
- (3) Die Gewährleistungsbürgschaft gemäß Abs. 1 Nr. 2 ist dem Verband bei Abnahme der Erschließungsanlagen und der Vorlage der Schlussrechnungen mit den geforderten Anlagen vorzulegen. Sie besteht für die Dauer der Gewährleistungsfrist. Es ist das Formblatt „422“ des Vergabehandbuches Bund zu verwenden. Diese Sicherheit wird – ggf. anteilig – erst mit Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist freigegeben. Soweit zuvor geltend gemachte Gewährleistungsansprüche zu

diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, ist der Verband berechtigt, eine Freigabe der Gewährleistungsbürgschaft im Umfang der entsprechenden Ansprüche bis zu deren Erfüllung zu verweigern bzw. ggf. die Bürgschaft hierfür in Anspruch zu nehmen.

- (4) Die Sicherheiten können auch ersatzweise beim Zweckverband als Geldleistung hinterlegt werden. Der Zweckverband verpflichtet sich in diesem Fall, die jeweilige Sicherheit auf einem separaten Konto zu verwahren.
- (5) Legt der Erschließungsträger im Zeitpunkt der Abnahme nach Abs. 3 keine Gewährleistungsbürgschaft vor, so gilt die Vertragserfüllungsbürgschaft als Gewährleistungsbürgschaft fort.
- (6) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist der Zweckverband berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu bezahlen.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

Der Erschließungsträger garantiert dem Zweckverband nach Abnahme der vertragsgegenständlichen Erschließungsanlagen eine Trinkwasserabnahme im Erschließungsgebiet, die gewährleistet, dass beim Betrieb der Trinkwasserleitungen ein vollständiger Austausch des Trinkwassers innerhalb von sieben Tagen erfolgt. Andernfalls ist der Zweckverband berechtigt, die zur Qualitätssicherung des Trinkwassers erforderlichen Maßnahmen dem Erschließungsträger in Rechnung zu stellen. Die Garantie gilt als erfüllt, wenn am Ende der Erschließungsanlagen eine Wohneinheit bezogen ist.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Erschließungsträger erhält eine Ausfertigung, der Zweckverband erhält zwei Ausfertigungen.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

§ 17 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage 1: Übersichtskarte des Erschließungsgebietes

Anlage 2: Ausführungsplanung für die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen des Büro für Wasserwirtschaft + Tiefbau, Hans-Sachs-Straße 10 a, 14471 Potsdam, Stand 06.07.2022

- Anlage 3 a: Angebot der TRP Bau GmbH, Stahnsdorfer Straße 107, 14513 Teltow, vom 13.05.2022
- Anlage 3 b: Auszug aus der Vorkasse-Rechnung der Xylem Water Solutions Deutschland GmbH, Bayernstraße 11, 30855 Langenhagen, vom 01.04.2022
- Anlage 4: Technische Forderungen zur Abnahmeordnung des WAZV „Mittelgraben“ – Trinkwasserrohrleitungen
- Anlage 5: Technische Forderungen zur Abnahmeordnung des WAZV „Mittelgraben“ – Schmutzwasserleitungen und Pumpwerke einschl. elektronischer Steuerung
- Anlage 6: Technische Forderungen zur Abnahmeordnung des WAZV „Mittelgraben“ – Anforderungen an die Aufbereitung der Rechnungslegung Trinkwasserleitungen
- Anlage 7: Technische Forderungen zur Abnahmeordnung des WAZV „Mittelgraben“ – Anforderungen an die Aufbereitung der Rechnungslegung 1. Schmutzwasserleitungen und 2. Schmutzwasserpumpwerke
- Anlage 8: Muster Trinkwasser-Hausanschlusskizze
- Anlage 9: Muster Schmutzwasser-Hausanschlusskizze

§ 18 Wirksamkeitsbedingungen

- (1) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Erschließungsträger dem Zweckverband die Bürgschaftsurkunde über die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 vereinbarte Sicherheit übergeben hat.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit eines Beschlusses des Verbandsausschusses.

Nuthetal, den

Stolpe, den 27.07.2022

.....
Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

.....
Volker Hägele
Andersenweg 2 a GmbH & Co. KG

.....
Gerd Sommerlatte
Vorsitzender der Versammlung

Andersenweg 2A GmbH & Co. KG
Peeneblick 25
17361 Stolpe am der Peene



Anlage 1 Übersichtskarte des Erschließungsgebietes

Übersichtskarte

Erschließungsgebiet Andersenweg 2 a in Nuthetal OT Bergholz-Rehbrücke

